

sten in der Verwendung des Begriffes ‚ius ad rem‘ den Feudisten (Brünneck, Feine) bzw. den Legisten (Meijers) folgten“ (S. 99), nimmt Landau weder für die einen noch die anderen Stellung, sondern behauptet die Priorität und Eigenständigkeit der Kanonisten (S. 101 f.) – wie Gross und Gillmann übrigens.

Pier Giovanni Caron (‚Aequitas et interpretatio‘ dans la doctrine canonique aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles) spannt zur Erläuterung der aequitas als iustitia und misericordia, die mildernd vor das strenge Recht tritt, bei dem bedeutenden Kanonisten Heinrich von Susa (Hostiensis, vor 1200–1270) einen weiten Bogen von Aristoteles (epikeia – comme un mouvement de la raison, qui doit guider le juge à rémunérer les bons et à châtier les mauvais, S. 134), über das römische klassische Recht (aequitas = iustitia), Thomas von Aquin (in Anlehnung an Aristoteles: aequitas = directio legis, ubi deficit propter universale, S. 137) und die Glossatoren (rigor scriptus und aequitas scripta, S. 140) und geht damit auf die Rezeption aristotelischen Gedankenguts bei den Kanonisten ein.

Jane E. Sayers' Referat über „Proctors representing British interests at the papal court, 1198–1415“ hat sich die Klärung folgender Fragen – institutionengeschichtlicher wie auch diplomatischer Art – zum Ziel gesetzt (S. 144): „how many of the proctors were standing proctors; what proportion of them were English and what proportion Italian; what sort of documents were endorsed; and finally why proctors' name appear on some documents and not on others.“ Die Zahl der ständigen Prokuratoren aus bestimmten Ländern wuchs infolge der Provisionen des avignonesischen Papsttums nicht unwesentlich. Dies wiederum blieb nicht ohne Folge bei der Ausbildung des Nationalbewußtseins. Dieses Ergebnis verdient Beachtung.

Die angezeigten Referate – daß mache davon ausführlicher, andere hingegen weniger ausführlich vorgestellt werden konnten, liegt an der Natur eines solchen Sammelbandes und an dem Verständnis der Rezensentin – dokumentieren die Vielzahl der historischen Probleme nicht nur des mittelalterlichen Kirchenrechts, sondern des mittelalterlichen Rechts in allgemein wichtigen Fragestellungen, deshalb sollen sie auch dem Interesse des Mediävisten, nicht nur des Rechtshistorikers, empfohlen sein!

Schleswig

Dagmar Unverhau

Adalbero Kunzelmann OSA: Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten (= Cassiciacum Bd. XXVI). 3. Teil: Die bayerische Provinz bis zum Ende des Mittelalters. 4. Teil: Die kölnische Provinz bis zum Ende des Mittelalters. Würzburg (Augustinus-Verlag) 1972. XI, 377 S. bzw. XII, 298 S., kart.

Kunzelmanns Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten geht zügig weiter. Seit der letzten Besprechung wurden weitere zwei Teile vorgelegt. Die verschiedenen Provinzen des Ordens in Deutschland wußten nicht viel voneinander; sie entwickelten sich auch recht verschieden. Darin sieht der Verf. ein Argument für die getrennte Behandlung der Geschichte der einzelnen Provinzen.

Der Band, der die bayerische Provinz beschreibt, behandelt zunächst deren allgemeine Geschichte an Hand der einzelnen Konventsschicksale, unterteilt in die Zeit vor dem Hussitismus, im Kampf gegen die Hussiten und die weitere Zeit. Dann werden die sechs bedeutendsten Konvente einzeln dargestellt. Zum Schluß kommen Kurzbiographien von acht Seelsorgern und Wissenschaftlern und 10 Bischöfen aus der Provinz.

Überraschend ist die räumliche Ausdehnung der Provinz nach Osten, die bis nach Schlesien, Polen und Dalmatien reichte. Während in den beiden letzten Jahrhunderten des Mittelalters in Bayern nur Kulmbach und das mit München verbundene Ramsau und in Schwaben Uttenweiler – dessen Geschichte ähnlich wie die von Schönthal mit Recht bis zur Aufhebung in der Säkularisation behandelt wird – neugegründet wurden, entstehen in Österreich und den Nachbarländern nicht weniger als 28, in den übrigen Ostländern weitere 13 Klöster. 16 Konvente wurden von den hussitischen Wirren betroffen. In der geistigen Auseinandersetzung hatten sich schon

in Oxford, aber auch in Prag gelehrte Augustiner hervorgeraten. Genannt sei der aus Mindelheim stammende Prager Theologieprofessor Hermann Schwab, der freilich als Weihbischof den Hussiten eine Anzahl Priester weihte, von ihnen später aber ertränkt wurde. Außer den materiellen Schäden, den niedergebrannten Klöstern, spürte der Orden auch die moralischen, die die Hussitenzeit mit sich brachte. Von großer Bedeutung sind die Nachrichten über schlesische Klöster, die wenig bezeugt sind und bisher auch keine Untersuchungen von lokalen Historikern erfahren haben; überaus reichlich die Angaben zu Hunderten von mehr oder weniger bedeutenden Ordensangehörigen, sehr interessant auch die geschilderten Auseinandersetzungen um die Reform, die freilich unter den Nachrichten aus den einzelnen Provinzialaten zu suchen sind. Dies läßt den Wunsch aufkommen, der allerdings durch die ganze Anlage des Werkes nicht mehr zu erfüllen ist, in eigenen Kapiteln Zusammenfassendes über die inneren Zustände im Orden, etwa über die Armutsfrage, die (Un)Sitte des Sondereigentums, die Reformversuche oder auch nur über die Priorenwahl oder die rechtliche Einrichtung der Convocationen erfahren zu können. Dafür entschädigt die umfassende Quellenbenützung, die das Werk oft fast wie ein Urkundenbuch lesen läßt. Die Menge der herangezogenen unedierten Quellen aus Münchener, Wiener, Brüsseler und römischen Archiven und Bibliotheken ist erstaunlich groß. Natürlich könnte da und dort die Wiedergabe gekürzt und vor allem die Zitate aus dem Schrifttum auf Wesentliches beschränkt werden. Doch sind das wirklich Kleinigkeiten wie auch die folgenden Punkte, die mir bei der Lektüre aufgefallen sind: S. 6 A. 11: Bedeutet das *committit* in der Papsturkunde ein „persönliches“ Eintreten des Papstes? S. 7: Für die Entstehung von Falkenstein ist das „vielleicht“ im 13. Jahrhundert zu streichen. S. 9: Gegen ein Kloster in Klosterneuburg spricht entschieden die Nähe Wiens und die Schwierigkeit, einen entsprechenden Terminierbezirk zu finden. S. 10: Zu Stainreuter sei auf A. Lhotsky, *Quellenkunde* 321/19 verwiesen, ebenso für S. 24 A. 80 (*Flores temp.*) auf die Ausgabe von J. Riedmann, in: *Sitzungsberichte der Österr. Akad. d. Wissenschaften* 266, 4 (1970). S. 57 A. 187: Kennt Eubel den Bischof Tileman? S. 58 A. 195: Die Angabe *Supplicat.* vol. 404 ist ungenügend und ungewöhnlich. S. 118: Ulrich v. Helfenstein und nicht Telfenstein. Es gibt heute keine Besitzungen der Familie von Teck, die längst ausgestorben ist, mehr. Weitere Nachrichten über Georg v. Teck s. bei I. Gründer, *Studien zur Geschichte der Herrschaft Teck*, Stuttgart 1963, 193 f. Darnach ist Georg 1387 noch nichts rechtsfähig, wohl aber 1390. 1391 ist er außer Landes und vor dem 24. Juli 1422 gestorben, da er damals in eine Jahrtagsstiftung eingeschlossen wurde. Für 1403 ist er nicht „urkundlich“, sondern durch eine Chronik bezeugt. S. 328: Nach einer Inkunabel in Brünn heißt der Prior Sigmund Eiwanczicz. Zwischen S. 342 und A. 1312 besteht ein Widerspruch über das Todesjahr Golders. Hier hätten die Matrikel von J. Kist herangezogen werden sollen.

Der vierte Teil des Werkes, der die kölnische Provinz behandelt, hat die gleichen Vorzüge wie der eben besprochene Band: die reiche Information, die allseitige zuverlässige Quellengrundlage, das kritische und auch bei den Schwächen von Mitgliedern und Ordensstrukturen immer objektive Urteil und ein gut ausgebautes doppeltes Register.

Die Kölner Provinz wird darin bis etwa 1505 behandelt, nicht mehr also der Übertritt des Kölner Konvents zur Sächsischen Reformkongregation, als dessen Folge die Provinz fortan *provincia belgica* genannt wurde. Trotz der numerischen Überzahl der niederländischen Konvente blieb die rheinische Bischofsstadt doch immer der geistige Mittelpunkt der Provinz. Die überragende Bedeutung Kölns zeigte sich in der Erhebung zu einem der vier *studia generalia* des Ordens wie auch in der engen Verbindung mit der Universität der Stadt, an deren Gründung mehrere Augustiner nicht geringen Anteil hatten. Der Besuch der Universität durch die Augustiner, die bedeutenden Lehrer, die sie für die Hohe Schule stellten, dies gibt auch der Schilderung der Geschichte des Kölner Konvents die besondere Note. Ein Provinzial wie im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts der ausgezeichnete Wissenschaftler Giso von Köln mußte seinem Konvent und seiner Provinz eine entsprechende geistige Formung geben.

Was weiter in der Geschichte der Kölner Provinz auffällt, ist die große Energie, die im Kampf um die Observanz und Reform und in der Abwehr der Eingliederungsversuche durch die Sächsische Reformkongregation aufgewandt wurde. Daß dieser Einsatz nötig war, wird klar, wenn man die laxe Armutsauffassung im frühen 15. Jahrhundert in den Quellen vorfindet, wo vom Verkaufen und Verpfänden des eigenen Zimmers im Kloster die Rede ist und teilweise sogar vom Ordensgeneral solche Praktiken als Privilegien für verdiente Ordensleute bestätigt werden. Der Verf. macht die Leichtlebigkeit der Rheinländer für manche Schwächen verantwortlich.

Die Neugründungen in der Provinz erfolgen eigenartigerweise im 14. Jahrhundert nur im rheinischen, im 15. dagegen nur im niederländischen Raum. Ob man hier nicht eine Auswirkung des herrschenden religiösen Geistes sehen darf (die ausgehende rheinische Mystik bzw. die *Devotio Moderna* in den Niederlanden). Aus der ausführlichen Beschreibung der einzelnen Provinzialate ist das eigentümliche Conprovinzialat von 1459/62 erwähnenswert. Als Druckfehler notiere ich S. 6 A. 23 *inunditiis* statt *imunditiis*. S. 13: Einen Diözesanbischof von Charan in Armenien gibt es 1400 nicht mehr. Es handelt sich um einen *episcopus in partibus infidelium*, also um einen von vorneherein zum Weihbischof bestimmten Prälaten.

Mit großer Erwartung sieht man der in Aussicht gestellten Geschichte der sächsisch-thüringischen Provinz entgegen, die in der Umwälzung der Reformation ihren Untergang fand. Die bisher geschilderten Provinzen, auch die Kölner, vermochten die Reformation mit mehr oder weniger schweren Verlusten zu überstehen.

*Gröbenzell*

*Hermann Tüchle*

Peter von Moos: Hildebert von Lavardin, 1056–1133. *Humanitas an der Schwelle des höfischen Zeitalters* (= Pariser Historische Studien III), Stuttgart (Hiersemann) 1965. XV, 412 S.

In dieser, von Wolfram von den Steinen angeregten Dissertation bemüht sich der Verfasser um eine „Persönlichkeitsdarstellung“ (S. 2) Hildeberts: aus den mannigfachen Äußerungen und Handlungen des Bischofs von le Mans soll zwar kein System abgeleitet werden, wohl aber der „Mittelpunkt“, auf den sie insgesamt tendieren. Die einführende biographische Skizze beschreibt Hildeberts Vermittlungsposition in den Kämpfen um Le Mans zwischen Wilhelm Rufus und Fulco von Anjou; im Lavieren zwischen den Parteien beweise Hildebert seine „Kunst diplomatischen Nachgebens“ (S. 8). Zu den kirchlichen Reformkreisen unterhielt er wenig Beziehungen (S. 15), eng und ununterbrochen waren seine Verbindungen zum englischen Hof (S. 17 f.). Die biographische Einführung schließt mit der Problemstellung: die „Paradoxie im Wesen des Dichter-Bischofs“ oder „Wie sich in seiner Seele das Zusammenspiel dieser beiden Tätigkeiten betrachten läßt“ (S. 21). Überhaupt werden Seele und Seelisches öfters invoziert, als es die Einführung erwarten ließe, in der es hieß, mit „Gesamtschau seiner Persönlichkeit“ seien keine psychologisierenden Betrachtungen gemeint (vgl. dagegen auch S. 251).

Die verschiedenen „Aspekte“, die schließlich im „christlichen Humanismus“ konvergieren, werden in den Kapiteln II–VII traktiert: Bildungs- und Kunstideal (*natura* als Normbegriff), Stilprinzipien (Angemessenheit des Stiles an den Gegenstand), Ethik (*caritas ordinata*), ständische Pflichtenlehre, höfische Momente; die gewonnenen Anschauungen finden ihren Gipfel und Vermittlung in einem neuen Verhältnis zur Antike und zu wesentlichen Elementen des Christentums (Kap. VIII). Am Beispiel des Romgedichts Hildebert wird der Inhalt dieses Humanismus nochmals expliziert: er besteht weder in der Aktualisierung noch in der Uminterpretation antiker Vorstellungen, er strebt nicht nach einer vermittelnden Synthese, sondern „beide werden in ihrer spezifischen Vollkommenheit gesehen“ (S. 250). Wenn der Vf. daneben betont, beide werden als „nur graduell“ unterschieden gesehen, unterwandert er seine eigene These. „Das Altertum als Altertum“ wird gelassen, ohne heilsgeschichtliche Bezüge (S. 257), was wiederum (im Kontrast) zur „Transzendentalisierung des Christentums“ (S. 294) beiträgt; andererseits sollen für